

14.2. Die örtlichen Räte als Organe der Volksvertretungen

14.2.1. Die staatsrechtliche Stellung der Räte

Die örtlichen Räte sind vollziehend-ü erfügende Organe ihrer Volksvertretungen. Sie sind der jeweiligen Volksvertretung und dem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Stellung der örtlichen Räte ergibt sich daraus, daß sie von der Volksvertretung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zwischen den Tagungen gewählt werden. Die Räte sichern die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften und organisieren die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 Verfassung; § 8 Abs. 1 und 4 GöV).

Der Begriff vollziehend-verfügende Organe¹² bedeutet', daß die Räte die Durchführung der Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung organisieren, also vollziehend tätig werden, und daß sie dazu die Befugnis besitzen, selbst Entscheidungen zu treffen, also verfügungsfähig zu werden (§ 8 Abs. 5 GöV).

Die örtlichen Räte sind :

der Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin	
die Räte der Bezirke	— Bezirksebene
die Räte der Stadtkreise	
die Räte der Landkreise	
die Räte der Berliner Stadtbezirke	— Kreisebene
die Räte der Stadtbezirke	— Stadtbezirks- ebene
die Räte der kreisangehörigen Städte	— Stadt- und Gemeinde- ebene
die Räte der Gemeinden	

In den rechtlichen Regelungen, insbesondere im Gesetz über den Ministerrat und im GöV, werden die Räte verpflichtet, in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die einheitliche staatliche Leitung und Planung zu sichern und mit der schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksam zu verbinden. Diesem Ziel dient auch die *doppelte Unterstellung*

der örtlichen Räte (vgl. Abb. 7), die in ihrer Tätigkeit ständig und unmittelbar die Einheit von zentraler und örtlicher, von territorialer und zweigleicher Leitung zu gewährleisten haben.¹³

Eine einfache Unterstellung nur unter die Volksvertretungen würde die örtlichen Räte nicht befähigen, diese Funktion voll wahrzunehmen. Als Organ der betreffenden Volksvertretung trägt der Rat die Verantwortung dafür, daß die in den zentralen Rechtsvorschriften enthaltenen gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse die Grundlage der territorialen staatlichen Leitung bilden, daß die Beschlüsse der Volksvertretung wie auch seine eigenen Beschlüsse von diesen gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen ausgehen und die territorialen Belange richtig eingeordnet werden. Eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß die örtlichen Räte diese Verantwortung voll wahrnehmen können, ist ihre Unterstellung auch unter den jeweils übergeordneten Rat bzw. (der Räte der Bezirke) unter den Ministerrat. Diese Unterstellung dient der Durchsetzung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik und hilft den Räten, ihre Verantwortung gegenüber der jeweiligen Volksvertretung richtig wahrzunehmen und politisch und sachlich begründete Entscheidungen zu treffen. Der Inhalt dieser Unterstellung wird in §41 Abs. 1 GöV bestimmt: „Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat sich dabei auf die Vermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen und die sachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu konzentrieren.“ Eine planmäßige und straffe Anleitung und Kontrolle trägt dazu bei, die im Fünfjahrplan und in den Jahresplänen festgelegten Ziele zur Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft sowie zur weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielt die Einbeziehung der nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Beschlüssen des übergeordneten

12 Vgl. dazu im einzelnen Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 32 ff.

13 Vgl. Der demokratische Zentralismus ..., a. a. O., S. 160 ff.